



Vielseitiges Arbeits- und Lern- angebot

Metallbearbeitung

Bohren, Fräsen,
Gewinde schneiden, Nieten

Holzbearbeitung

CNC Bearbeitung,
Serienproduktion, Bearbeitung
von Platten- und Massivholz,
Korpus- und Massivholzmöbel,
Messebau



Montage

Vor- und Endmontage von
Baugruppen, Konfektionierung,
Sortier- und Prüfarbeiten

Elektromontage

Serien- und Einzelfertigung,
Klebearbeiten



Verpackung

in Serie oder auf Abruf,
Konfektionierung von Displays
und Werbepäsenten,
Folienschweißen und -schrumpfen,
Direktversand,
Reklamationsbearbeitung

Textilservice

Heißmangelservice für privat
und Gewerbe



Garten- und Landschaftspflege

Pflege von öffentlichen und
privaten Grünanlagen

Mit insgesamt sechs Werkstätten sind die WFB in Langenfeld, Ratingen und Velbert vertreten. Gerne nennen wir Ihnen den oder die Ansprechpartner/in, der/die Ihre Fragen beantworten kann. Rufen Sie dazu an unter **0 21 73 – 90 52 384** oder senden Sie uns eine E-Mail: **info@wfbme.de**

WFB in Langenfeld

Geschäftsleitung und Kfm. Abteilung
Kronprinzstraße 39
40764 Langenfeld
Telefon 0 21 73 – 90 52-0
Telefax 0 21 73 – 90 52-1 27
E-Mail wfblangenfeld@wfbme.de
Internet www.wfbme.de

Lise-Meitner-Straße 13
40764 Langenfeld
Telefon 0 21 73 – 90 52-0
Telefax 0 21 73 – 90 52-6 37

Werkstatt
zur Arbeitsförderung (WZA)
Winkelsweg 178 – 180, Halle 21
40764 Langenfeld
Telefon 0 21 73 – 90 52-0
Telefax 0 21 73 – 90 52-7 27

WFB in Ratingen

Scheifenkamp 12
40878 Ratingen
Telefon 0 21 73 – 90 52-0
Telefax 0 21 73 – 90 52-3 87

WFB in Velbert

Flandersbacher Weg 8
42549 Velbert
Telefon 0 21 73 – 90 52-0
Telefax 0 21 73 – 90 52-4 87

Niederbergische Werkstatt
zur Arbeitsförderung (NWA)
Langenberger Straße 203
42551 Velbert
Telefon 0 21 73 – 90 52-0
Telefax 0 21 73 – 90 52-5 87

Gesetzliche Grundlagen

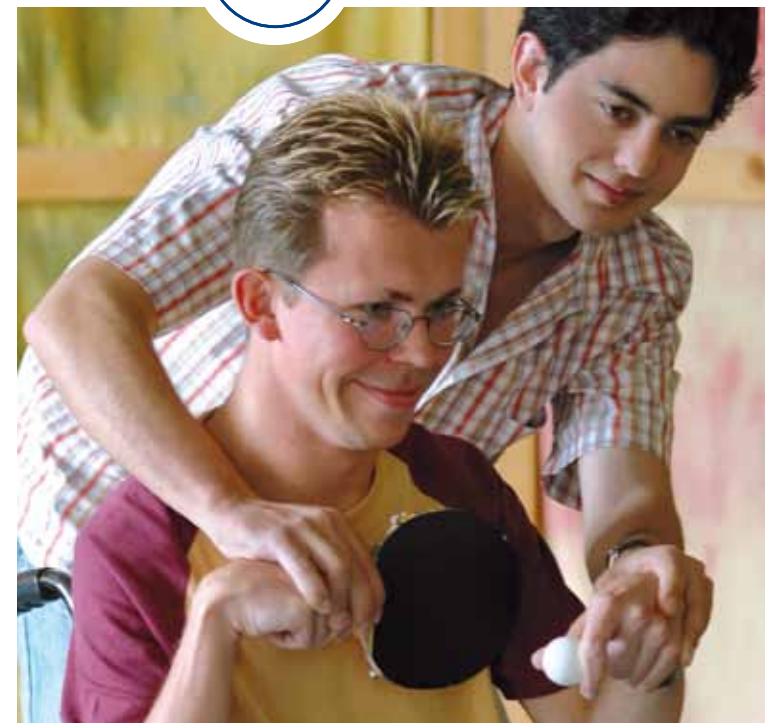
Die WFB sind eine Einrichtung zur beruflichen Eingliederung nach §142 SGB IX. Die Werkstätten bieten Arbeitsplätze für mehr als 1.000 Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorübergehend oder langfristig nicht vermittelt werden können.

Ausgleichsabgabe

Bei der Vergabe von Aufträgen an die WFB können 50 % der im Rechnungsbetrag enthaltenen Arbeitsleistungen auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe angerechnet werden (§ 140 SGB IX). Diese Regelung betrifft private und öffentliche Arbeitgeber mit 20 oder mehr Arbeitsplätzen.

Qualitätsnachweis

Die TÜV Cert-Zertifizierungsstelle der TÜV Nord Cert GmbH bescheinigt, dass die Forderungen der DIN EN ISO 9001 in allen Abteilungen erfüllt sind.



Keine Sorge – alles geregelt.
**Informationen für aufzunehmende
Personen, deren Angehörige und
gesetzliche Betreuer/innen**

Informationen zur Arbeit in den WFB

WFB-Entgelt /Ausbildungsgeld

Die Mitarbeiter/innen erhalten derzeit von der Agentur für Arbeit ein Ausbildungsgeld in Höhe von 63 Euro im ersten und 75 Euro im zweiten Jahr der Berufsbildungsmaßnahme. Bei vorangegangener Berufstätigkeit zahlt unter bestimmten Voraussetzungen die Agentur für Arbeit oder der Rentenversicherungsträger ein Übergangsgeld. Im Arbeitsbereich erhält jede/r Mitarbeiter/in ein Grundentgelt von 75 Euro. Zusätzlich kann ein individueller Steigerungsbetrag, der sich aus der erbrachten Arbeitsleistung errechnet, erarbeitet werden.

Arbeitszeit

Montag bis Donnerstag von 7:45 bis 15:30 Uhr; Freitag von 7:45 bis 14:00 Uhr. Pausenzeiten sind inbegriffen. Individuelle Abweichungen davon bedürfen einer Zustimmung durch den Kostenträger.

Urlaubs- und Schließungszeiten der WFB

Die WFB gewähren jede/m/r Mitarbeiter/in Urlaub in Höhe von 26, 29 oder 30 Tagen im Kalenderjahr, angelehnt an § 26 TVöD. Bei Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises wird Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX gewährt. Die arbeitsfreien Tage und die Schließungstage der WFB, auf die Urlaub angerechnet wird, werden jährlich neu in Abstimmung mit den Mitwirkungsorganen der WFB festgelegt (z. B. Brückentage, Weihnachtspause).

Krankmeldung

Am ersten Krankheitstag ist die Krankheit den WFB (Gruppenleitung) und dem Fahrdienst zu melden. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) muss am 3. Tag vorliegen. Bei unentschuldigtem Fehlen wird kein Werkstattentgelt gezahlt.

Arbeitsbegleitende Maßnahmen

Zur Verbesserung, Erhaltung oder Wiedergewinnung der Leistungsfähigkeit und Weiterentwicklung der Persönlichkeit des/der einzelnen Mitarbeiter/s/in werden arbeitsbegleitend geeignete Maßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen dienen der Vermittlung neuer beruflicher, persönlicher und sozialer Kompetenzen sowie motorischer Fähigkeiten. Dies bezieht sich auf unterstützende Maßnahmen, welche direkt der Förderung am Arbeitsplatz dienen wie z. B. Hubwagenschulung, PC-Schulung, CNC-Maschine, Arbeitsplatzgestaltung, Werkzeugkunde als auch auf Kreativ-, Sport- und Freizeitangebote. Zur heilpädagogischen Förderung werden im Bedarfsfall psychologische, sozial- und arbeitspädagogische Einzel- und Gruppenangebote durchgeführt.

Verpflegung

Auf Wunsch können die Mitarbeiter/innen ein Mittagessen erhalten. Wird nach Prüfung durch den Kostenträger die Einkommensgrenze überschritten, wird der Kostenbeitrag für das Mittagessen vom Werkstattentgelt abgezogen.

Informationen zu Kostenträgern, Krankenkasse und Finanzen

Kostenträger der WFB Leistung

Die WFB sind eine Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft. Im Berufsbildungsbereich wird die berufliche Bildung durch die Agentur für Arbeit, einen der Rentenversicherungsträger oder eine Berufsgenossenschaft finanziert; im Arbeitsbereich finanziert der überörtliche Sozialhilfeträger – i. d. R. der Landschaftsverband Rheinland (LVR) – die Eingliederungsleistungen. Die individuellen Voraussetzungen sind dafür jeweils maßgeblich. Eine förmliche Antragstellung ist erforderlich.

Krankenkasse

Die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse kann frei gewählt werden, sofern der/die Mitarbeiter/in bisher nicht pflichtversichert war; sonst gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen für Krankenkassen. Personen mit geringem Einkommen können sich von der Zuzahlung zu Medikamenten und Therapien befreien lassen. Der Antrag ist bei der entsprechenden Krankenkasse zu stellen.



Sozialversicherung

Alle Mitarbeiter/innen sind eigenständig kranken-, pflege- und rentenversichert. Die Anmeldung erfolgt durch die WFB. Es besteht berufsgenossenschaftlicher Unfallversicherungsschutz (z. B. bei Unfällen, einschließlich des direkten Weges zur und von der Arbeit zum Wohnort). Wichtig ist, dass jeder Arbeits- und Wegeunfall den WFB sofort gemeldet wird.

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII

Personen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Leistungen der Grundsicherung zu beantragen. Die Grundsicherung dient der Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung. Angehörige werden nicht zum Unterhalt herangezogen. Der Antrag ist bei der Gemeinde / Stadtverwaltung zu stellen. Wenn zuvor noch keine Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII bezogen wurden, so besteht ein Anspruch, sobald im Rahmen des Aufnahmeverfahrens eine Aufnahmeempfehlung des Fachausschusses der Werkstatt vorliegt.

Kindergeld

Auch volljährige Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten können. Die Behinderung muss vor dem 27. Lebensjahr eingetreten sein. Die Familienkasse zahlt bis zum Tode der Eltern.

Pflegegeld

Für pflegebedürftige Personen kann bei der zuständigen Pflegekasse Pflegegeld beantragt werden.

Rente

Menschen mit Behinderung, die vor dem Eintreten ihrer Behinderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und die erforderlichen Beitragszeiten nachweisen können, haben Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Menschen mit Behinderung, die 20 Jahre in einer anerkannten Werkstatt (WfbM) gearbeitet haben, haben ebenfalls Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Empfänger solcher Renten können weiterhin in einer WFB arbeiten; sie können aber auch bei bereits bestehendem Rentenbezug in die Werkstatt neu aufgenommen werden.

Allgemeine Informationen

Fahrdienst

Für die Fahrt zu den WFB und zurück wird, sofern notwendig, ein Fahrdienst angeboten. Die Abhol- und Ankunftszeiten werden Ihnen durch den Kreis Mettmann oder in dessen Auftrag vom Fahrdienstunternehmen mitgeteilt. Im Falle von Krankheit oder Verspätung muss das Busunternehmen umgehend informiert werden. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden Fahrtkosten erstattet bzw. Zuschüsse für die Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis gegeben.

Gesetzliche Betreuung

Wenn Menschen mit Behinderung, die volljährig sind, ihre Angelegenheiten nicht selbstständig regeln können, kann beim zuständigen Amtsgericht die Bestellung einer gesetzlichen Betreuung mit den erforderlichen Wirkungskreisen beantragt werden. Wirkungskreise können z. B. sein: Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge.

Schwerbehindertenausweis

Menschen mit Behinderung können beim zuständigen Versorgungsamt die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises beantragen. Die WFB benötigen eine Kopie.